

(Aus der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität Königsberg i. Pr. —  
Direktor: Geheimrat Prof. E. Meyer.)

## Beleidigungsklage auf Grund gutachtlicher Äußerungen.

Von  
Otto Klieneberger.

Daß auch dem gewissenhaften Arzt aus seiner beruflichen Tätigkeit Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten erwachsen können, die ihn gelegentlich vor das richterliche Forum bringen, ist bekannt. Insbesondere hat der Psychiater nicht gar so selten mit Klagen wegen widerrechtlicher Freiheitsberaubung (§ 239 StGB.) zu rechnen.

Wir haben mehrfach in der hiesigen Klinik Beschwerden und Klageandrohungen in diesem Sinne erlebt, die zwar in keinem Falle gerichtlich anhängig wurden, aber doch durch persönliche Auseinandersetzungen mit den in der Regel voreingenommenen, einseitig instruierten und meist agitatorisch recht affektiven Rechtsanwälten der angeblich widerrechtlich Internierten, sowie durch den im Anschluß daran entstandenen umfangreichen Schriftwechsel mit Gerichten und Behörden uns viel Mühe und Zeit kosteten.

Des weiteren sind es Klagen wegen fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB.) und fahrlässiger Körperverletzung (§ 230 StGB.), die zuweilen gegen den Psychiater erhoben werden. In Frage kommen diese Paragraphen in Fällen, in denen Selbstmordversuche gelingen oder Kranke sich oder andere beschädigen.

Aus meiner Greifswalder Assistentenzeit erinnere ich mich einer Klageandrohung seitens der Angehörigen einer epileptischen Kranken, welche im epileptischen Erregungszustand aus dem Fenster gesprungen war und sich innerlich und äußerlich Verletzungen zugezogen hatte; aus meiner Breslauer Assistentenzeit einer Klageerhebung, die gerichtlich zugunsten der Klinik entschieden wurde, der die Tatsache zugrunde lag, daß eine sehr erregbare Psychopathin beim Ausschlagen von Fensterscheiben sich einige Sehnen der Hand bzw. des Unterarms durchgeschnitten hatte, die zu einer geringen Bewegungsbeschränkung und, wie die Klage behauptete, zu entstellenden Narben geführt hatte.

Daß auch aus der gutachtlichen Tätigkeit lediglich auf Grund gutachtlicher Äußerungen ein Konflikt mit dem Gesetz entstehen bzw. konstruiert werden kann, derart, daß eine Beleidigungsklage daraus resultiert, ist bisher nicht bekannt geworden; ich habe auch in der medizinischen Literatur eines solchen Vorkommnisses nirgends Erwähnung gefunden. Somit dürfte der Fall, den ich hier mitteilen will, gewissermaßen ein Unikum darstellen. Aber nicht deshalb allein möchte ich ihn mitteilen, er hat vielmehr darüber hinaus prinzipielle Bedeutung und gibt zudem Veranlassung, zu einigen wichtigen Fragen der ärztlichen Begutachtung und der anwaltlichen Tätigkeit Stellung zu nehmen.

Am 21. XI. 1921 hatte ich dem Reichsversorgungsgericht ein Obergutachten über den damals 27 jährigen ehemaligen Gefreiten B. K. erstattet, dessen Versorgungsansprüche in den Vorinstanzen abgewiesen worden waren. Diese Begutachtung oder vielmehr das von mir etwa ein Jahr später verlangte und abgegebene Nachtragsgutachten gaben Veranlassung zu einer Privatklage gegen mich seitens des den K. vertretenden Rechtsanwalts. Um den Tatbestand klarzustellen, gehe ich zunächst auf diese Begutachtung ein.

K. war im Sommer 1915 an psychischen Störungen erkrankt. Es fanden sich Beziehungs-, Beeinträchtigungs- und Verfolgungsideen (die Leute auf der Straße gehen ihm nach, machen Witze „durch die Blume, auf feine Art“, alles schien ihm bedeutsam und verdächtig; er werde beeinflußt, eine Judenhölle zu veranstalten, alle trachteten ihm nach dem Leben, wollen ihn verrückt machen), Halluzinationen und motorische Störungen wie Verbigeration, Mutismus und *Flexibilitas cerea*, Manieren, Haltungs- und Bewegungsstereotypien, unmotiviertes Lächeln, Neigung zu impulsiven Erregungen, Unsauberkeit, Zerfahrenheit, Apathie und gemütliche Stumpfheit. Übereinstimmend war in der hiesigen Klinik und in der Heil- und Pflegeanstalt Tapiau die Diagnose Dementia praecox gestellt worden. Das militärärztliche Zeugnis, das von der Heil- und Pflegeanstalt Tapiau erstattet war, stellte fest, daß K. von seiner Geisteskrankheit geheilt sei; sein Zustand hatte sich relativ schnell gebessert, unmotiviertes Lächeln und mangelndes Krankheitsgefühl waren geblieben. Etwa 3 Jahre später, am 4. VII. 1919, wurde K. wegen eines Selbstmordversuchs wieder in Tapiau aufgenommen. Es bestanden im wesentlichen die gleichen Erscheinungen wie früher, es wurde die gleiche Diagnose wie früher gestellt. Die Entlassung erfolgte am 30. IV. 1920, da der Zustand des K. sich wieder gebessert hatte.

Ich selbst habe K. am 11. III. 1921 erstmalig untersucht und vom 14. bis 20. XI. 1921 beobachtet. Nach den Akten konnte ich feststellen, daß K. bereits vor dem Kriege (Ende 1913 und Anfang 1914) als überaus beschränkt und vergeblich aufgefallen war, daß diese Erscheinungen wahrscheinlich bereits als Ausdruck der geistigen Veränderung im Sinne der späteren Erkrankung aufzufassen seien, daß er keineswegs besondere Erlebnisse im Felde gehabt hat, sondern lediglich bei der Kassenverwaltung beschäftigt war, daß weder der Ausbruch der Erkrankung noch der Verlauf auf den Zusammenhang mit Kriegsergebnissen hinweisen und daß die Erkrankung zu einer Defektheilung geführt habe. Bei meiner Untersuchung und während der Beobachtung war K. ausgesprochen gemütsstumpf, manirirt und geziert, hatte eine gewisse Krankheitseinsicht, aber kein Krankheitsverständnis und bot eine große Reihe von katatonen Erscheinungen, in deren Vordergrund Haltungs- und Bewegungsstereotypien, Aspontaneität, Grimassieren und ähnliche Störungen standen.

Ich kam demgemäß zu dem sicheren Ergebnis, daß K. eine ausgesprochene Geisteskrankheit im Sinne des Jugendirreseins (Dementia praecox) durchgemacht hat, die mit Defekt geheilt war, und lehnte den Zusammenhang mit dem Militärdienst ab.

Dieses mein Gutachten wurde von dem Rechtsanwalt N., dem Vertreter des K., in einem längeren Schriftsatz vom 13. III. 1922 angefochten, „insofern, als es zu dem Schluß kommt, bei K. liege Dementia praecox vor“. Rechtsanwalt N. schreibt weiterhin wörtlich: „Es muß

im vorliegenden Falle aber bezweifelt werden, daß es sich um eine ausgesprochene Dementia praecox handelt.“ Er stellt ferner die Behauptung auf, es werde jeder, der den Krieg mitgemacht hat, bestätigen müssen, daß die mit demselben verbundenen starken seelischen Erschütterungen . . . Wahnideen, insbesondere Verfolgungswahnsinn zeitigten, ganz abgesehen „von den allgemeinen wissenschaftlich noch nicht ganz geklärten Kriegspsychosen“ und spricht von einem „Fehler“, der in dem Gutachten unterlaufen ist, da ich sage, daß K. „irgendwelche Felderlebnisse nicht gehabt hat“, und behauptet ohne Beibringung von Tatsachen und unter laienhaften Ausführungen über das „Problem der Kriegspsychose“ in allgemeinen Redewendungen, daß bei K. übermenschliche Anstrengungen, seelische Erschütterungen, ungeheure Nervenaufpeitschung, vielleicht übertriebenes Pflichtgefühl anzunehmen bzw. zu berücksichtigen seien. Er meint ferner, wenn man auch meinem Gutachten folge und eine Dementia praecox annehme, von der ich gesagt hätte, daß es sich um eine „Stoffwechselkrankheit“ handle, so müsse schließlich doch zugegeben werden, „daß diese durch unregelmäßiges Essen begünstigt werden könne“, und behauptet endlich, es sei bekannt, daß in späteren Kriegsjahren erst Spuren von geistiger Erkrankung infolge mangelnder Ernährung sich bemerkbar gemacht hätten. Auf Grund dieser von ihm „angegebenen Tatsachen und Einwendungen“ beantragte Rechtsanwalt N. ein Nachtragsgutachten.

Das Reichsversorgungsgericht hielt die Einholung eines weiteren Gutachtens nicht für nötig und wies den Rekurs des Klägers zurück. Gegen dieses Urteil war ein weiterer Rechtsweg nicht mehr zulässig. Daher richtete K. nunmehr persönlich am 24. VI. 1922 an das Reichsversorgungsgericht ein Gesuch um Wiederaufnahme des Versorgungsverfahrens wegen Nervenleidens und wegen Herzkrankheit und reichte auch in der Folgezeit eine Reihe von Eingaben ein. Diese Eingaben zeigten, daß sich K. immer mehr in sein vermeintliches Recht auf Rentenansprüche verbeißt. Seine ganze Ausdrucksweise bekundet eine zunehmende Erregung; er bringt immer wieder neue Gründe vor, um den Zusammenhang seiner Krankheit mit dem Kriege zu beweisen; er behauptet sogar, daß er durch die ungerechte Behandlung eines Unteroffiziers schon zuvor während des Friedens einen sog. Schwermutszustand durchgemacht habe, der sich im Laufe der Zeit zu einer ausgesprochenen Geisteskrankheit ausgebildet habe, daß ein ungünstiges Zeugnis über ihn zu Unrecht abgegeben sei, daß er durch einen ungünstigen Bericht in der Achtung der Ärzte herabgesetzt und deshalb die Frage der Dienstbeschädigung abgelehnt worden sei. Die Eingaben, auf die näher einzugehen sich erübrigt, sind insofern bemerkenswert, als sie ihrem Inhalt und ihrer Form nach vielfach an die vorerwähnten Ausführungen des Rechtsanwalts erinnern.

Das Reichsversorgungsgericht schickte mir daraufhin abermals die Akten mit der Bitte um Stellungnahme zu. Ich widerlegte die Behauptungen K.s und führte insbesondere zu seinen Angaben über den Schwermutszustand folgendes aus, das ich wörtlich zitiere, weil es die eigentliche Grundlage für die Beleidigungsklage bildete, nicht ohne, um der Vollständigkeit zu genügen, hinzuzufügen, daß der Wiederaufnahmeantrag abgelehnt wurde:

„Die Möglichkeit, daß er (K.), wie er nunmehr angibt, durch die ungerechte Behandlung eines Unteroffiziers schon während des Friedens einen sog. Schwermutszustand durchgemacht hat, kann zugegeben werden, sie ändert nichts an der Auffassung unseres früheren Gutachtens. Es ist ausgeschlossen, daß ein solcher Schwermutszustand, der nur als reaktiv aufgefaßt werden könnte, im Laufe der Zeit zu einer ausgesprochenen Geisteskrankheit sich ausgebildet hat. Wäre übrigens der frühere Schwermutsanfall wirklich irgendwie stärker gewesen, so hätte er zweifellos zur Krankmeldung geführt, wäre auch anderen aufgefallen und irgendwie in den Akten vermerkt worden. Daß K. erst heute auf ihn zurückkommt, spricht nur dafür, daß er nun auf jede Art und Weise bestrebt ist, seine Rentenansprüche zu verwirklichen. In dieser Rentensucht, die vielleicht durch andere, auch durch seinen Rechtsanwalt gefördert wird, dessen suggestives Schreiben Bl. 37/39 geradezu als gefährlich bezeichnet werden kann, liegt eine große Gefahr; K. ist auf dem Wege, ein Rentenquerulant zu werden; schleunigste und endgültige Abweisung seiner Ansprüche erscheint aus ärztlichen Erwägungen unbedingt erforderlich.“

Auf Grund dieser Ausführungen stellte Rechtsanwalt N. am 21. XI. 1922 gegen mich Strafantrag wegen Beleidigung, erhob Privatklage und beantragte Eröffnung des Hauptverfahrens, weil der Gutachter ihn „dadurch beleidigt hat, daß er in bezug auf ihn die nicht erweislich wahre Tatsache behauptet hat, er fördere die Rentensucht des Gefreiten B. K., ihn auch dadurch beleidigt hat, daß er die nicht erweislich wahre Tatsache behauptet hat, der Schriftsatz des Unterzeichneten vom 13. III. 1922 sei ein suggestives Schreiben, das geradezu als gefährlich bezeichnet werden könne, Tatsachen, welche geeignet sind, den Privatkläger verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Vergehen strafbar nach § 186 StGB.“

Das Amtsgericht forderte mich zu einer Gegenerklärung auf. Ich gab diese erst nach nochmaliger Einsicht in die Akten des Reichsversorgungsgerichtes am 24. III. 1923 ab, nahm darin nicht nur zu den Ausführungen des Rechtsanwalts Stellung, sondern äußerte mich auch prinzipiell zu den Aufgaben des ärztlichen Gutachters überhaupt, da ich in dieser Angelegenheit nicht einen Einzelfall erblickte, vielmehr ihr eine prinzipielle Bedeutung für alle ärztlichen Gutachter und ebenso für

alle Behörden, die Gutachten einfordern müssen, beimaß. Ich erlaube mir daher einen Teil der Ausführungen meiner Gegenerklärung wörtlich wiederzugeben, die mir für jede Begutachtung wesentlich erscheinen.

„Es ist meine Aufgabe als Arzt, nicht nur die wissenschaftliche Diagnose zu stellen und diese zu begründen, sondern, wenn irgend möglich, auch die Gründe aufzudecken, die zu einer Erkrankung geführt haben, diese, wenn angängig, zu beseitigen und damit vielleicht auch die Krankheit zu heilen; des weiteren Verschlimmerungen einer Krankheit vorzu-beugen, neue Krankheiten zu verhüten.“

Ich fügte hinzu, daß ich nur darum in dem obigen Satz, der den Anlaß zu der Beleidigungsklage gegeben, mein Urteil zusammengefaßt hätte und daß auch meine Beurteilung des rechtsanwaltlichen Schrift-satzes „lediglich meine reine sachliche Auffassung darstellte und auch heute noch darstellt“. Ich fuhr fort:

„Es ist eine den ärztlichen Gutachtern bekannte Tatsache, daß Rentenbewerber relativ häufig von ihrer Umgebung zu Rentenansprüchen getrieben werden. Ja, ich kenne Fälle, daß Rentenbewerber von Angehörigen zur Untersuchung gebracht wurden und unter deren Augen alle möglichen Beschwerden äußerten, die von den Angehörigen noch weit stärker unterstrichen wurden, und daß eben diese Rentenbewerber bei einer längeren Beobachtung, von den Angehörigen getrennt, keinerlei Beschwerden mehr vorbrachten. Oft läßt sich die Forderung der Rentensucht durch die Umgebung fast mit mathematischer Sicherheit nachweisen.“

Es sei mir gestattet, ein solches Beispiel zur Illustration anzuführen: Es stürzt ein Arbeiter von einem mehrere Meter hohen Gerüst ab, ohne innere oder äußere Schädigungen davonzutragen. Er war kurze Zeit besinnungslos, geht nach Hause, fühlt sich aber wohl und nimmt am nächsten Tage die Arbeit wieder auf. Der Unfall ist als solcher gemeldet, der gestürzte Arbeiter geht zur ärztlichen Untersuchung zwecks Feststellung eventueller Unfallsfolgen. Der Arzt findet nichts, wünscht ihm Glück und lobt seine Gesundheit. Der Arbeiter bleibt gesund. Dies war ein verständiger Arzt. — Der Arzt kann aber auch unverständig sein, nennt es vielleicht kaum glaublich, daß der gestürzte Arbeiter nicht geschädigt sei, macht ihn darauf aufmerksam, daß noch allerhand Störungen nachkommen können, schärft ihm ein, genau auf sich zu achten und nach einiger Zeit wiederzukommen. Daraufhin macht sich der Arbeiter Gedanken über den Unfall, fängt an sich zu beobachten, nimmt, wie jeder, der auf seinen eigenen Körper achtet, natürliche Erscheinungen, die ihm sonst nicht zum Bewußtsein kommen, wahr, wird schließlich zum ängstlichen Hypochonder. Dieser Arzt ist, wie wir auch im Kolleg den Studenten immer wieder sagen, in diesem Falle die *causa morbi*. Er hat die beste Gesinnung, denn er will dem Arbeiter helfen; aber ihm fehlt das

höchste Verständnis, und so fordert er gerade deshalb Krankheit und Rentensucht. — So handeln vielfach in gleicher Weise die nächsten Angehörigen.“

Ich hätte die schädliche suggestive Beeinflussung der Angehörigen des K. leicht nachweisen können.

Aus den zahlreichen Angaben in den Akten, die in den ersten Jahren alle vom Vater des K. herrühren, der ursprünglich dessen Pfleger war, bis im Sommer 1922 die Pflegschaft aufgehoben wurde, geht dies deutlich hervor. Auch hatte ich selbst Gelegenheit, mit dem Vater des K. zu sprechen, als dieser den K. am 11. III. 1921 zur ersten Untersuchung in die Klinik brachte, und wurde in meiner Ansicht über ihn, die ich mir erst aus den Akten gebildet hatte, bestärkt. Er war leicht erregbar, rührselig und emotionell schwach, roch stark nach Alkohol und führte das Wort; daß er eine große Reihe von Bescheinigungen beibrachte, die das frühere unauffällige und ordentliche Verhalten des K. bezeugten, sei nur nebenbei gesagt. Ebenso hat der Bruder des K., wie aus den Akten hervorgeht (er war auch derjenige, der mit dem Rechtsanwalt N. verhandelte), zweifellos suggestiv ungünstig auf K. eingewirkt. Bezeichnend für ihn ist, daß er vor dem Reichsversorgungsgericht Einwände gegen die Unparteilichkeit der Ärzte erhob.

Ich habe in meiner Gegenerklärung Abstand genommen, hierauf näher einzugehen und mich lediglich gegen die Ausführungen des Rechtsanwalts N. gewandt, die ich gleichfalls hier wiedergebe, um den beantworteten Schriftsatz, insbesondere meine Behauptung „suggestiv“ und „gefährlich“ zu erläutern und meinen sachlichen Standpunkt darzutun:

„Ich habe nicht von schlechter Gesinnung des Rechtsanwalts N. gesprochen. Ich habe sein Schreiben als gefährlich bezeichnet, gefährlich in dem Sinne, daß es die Rentensucht des K. fördern kann, wie auch die Handlung des oben zitierten unverständigen Arztes als gefährlich bezeichnet werden muß. Was mich dieses Schreiben als gefährlich ansehen ließ, ist die Tatsache, daß Rechtsanwalt N. ein ernstes, ausführlich begründetes wissenschaftliches Gutachten in der Art und Weise, wie er es tut, angreift, daß er eine einwandfreie ärztliche Diagnose bezweifelt und sich damit auf ein Gebiet begibt, auf dem er nicht zu Hause ist und das er im Grunde nicht zu beurteilen versteht. Ganz abgesehen davon, daß der Laie ganz allgemein wenigstens in differentialdiagnostischen medizinischen Fragen nicht mitreden kann, ist dies in diesem Sonderfalle noch dadurch bewiesen, daß Rechtsanwalt N. Behauptungen aufstellt, wie die, daß seelische Erschütterungen zu Wahnideen, insbesondere Verfolgungswahnsinn führen, daß geistige Störungen infolge mangelnder Ernährung sich nach Jahren bemerkbar machen können und daß die Dementia praecox, weil sie eine Stoffwechselkrankheit darstelle, durch unregelmäßiges Essen begünstigt werden könne.“

Die erste und zweite Behauptung widerspricht jeder psychiatrischen Erfahrung, die letzte Behauptung gründet sich auf ein Mißverständnis, das nur einem in ärztlichen Dingen nicht versierten Laien unterlaufen kann. Nicht von einer „Stoffwechselkrankheit“ sprach ich in meinem

Gutachten, sondern von einer „inneren Stoffwechselstörung“; darunter verstehen wir eine Störung der innersekretorischen Drüsen, die mit einer regelmäßigen oder unregelmäßigen Nahrungsaufnahme nicht das Geringste zu tun hat. Im übrigen sagte ich auch nicht, daß K. „irgendwelche Felderlebnisse“ nicht gehabt hätte, sondern, daß er „keineswegs besondere Erlebnisse im Felde“ gehabt hätte; und endlich besteht auch die wiederholte Behauptung des Rechtsanwalts N. von wissenschaftlich nicht geklärten Kriegspsychosen nicht zu Recht. Als suggestiv ist aber der Schriftsatz des Rechtsanwalts N. zu charakterisieren, weil alle seine Behauptungen mit dem Brustton der Überzeugung vorgebracht, vielfach mit den apodiktisch wirkenden Worten ‚es ist bekannt‘ eingeleitet und begleitet werden.

Vom ärztlichen Standpunkt aus kann ich auch heute nicht zu einer anderen Auffassung kommen, als derjenigen, zu der ich mich in meinem von Rechtsanwalt N. beanstandeten Gutachten bekannt habe. Ich werde eher darin bestärkt, wenn ich u. a. in seinem neuen Antrag<sup>1)</sup> auf Wiederaufnahme des Verfahrens sehe, daß er die Ansicht des K. teilt, daß das ungünstige Zeugnis über K. geeignet gewesen sei, die Ärzte zur Nichtanerkennung der Dienstbeschädigung zu veranlassen und somit das ungünstige Urteil des Senats herbeizuführen. Hieraus erhellt deutlich, daß Rechtsanwalt N. den eigenartigen und durch nichts berechtigten Standpunkt vertritt, daß ärztliche Gutachten nicht unparteiisch abgegeben werden, sondern daß hier zum mindesten moralische Wertung mitspricht, eine Ansicht, die eigentlich jede ärztliche Gutachtertätigkeit in Frage stellt, während tatsächlich der ärztliche Gutachter, insbesondere die Klinik kein parteiisches Interesse weder nach der einen, noch nach der anderen Seite vertritt, sondern rein sachlich nur den Krankheitsfall wertet.“

Ich hob noch hervor, daß das Gutachten von dem Direktor der Klinik gegengezeichnet war, „nicht etwa um die Verantwortung abzulehnen, sondern lediglich, um noch einmal den rein sachlichen Charakter des Gutachtens zu betonen“.

Daß mein Vorgehen sachlich richtig und berechtigt war, wurde mir von dem Herrn Senatspräsidenten des Reichsversorgungsgerichts, dem ich die Angelegenheit unterbreitete, insofern bestätigt, als er in einem Antwortschreiben vom 15. VI. 1923 seine Auffassung folgendermaßen niedergelegt:

„Der Senat hat Ihre in der Versorgungssache K. erstatteten Gutachten seiner Entscheidung zugrunde gelegt, weil sie nicht allein überzeugend wissenschaftlich begründet waren, sondern auch durchgängig erkennen ließen, daß ihrer Erstattung ein zuverlässiges Studium der Akten vorausgegangen war.“

<sup>1)</sup> Vom 22. XI. 1922, der mir nachträglich bekannt geworden ist und in welchem auch die andere Behauptung des K. (Schikanieren seitens eines Unteroffiziers im Frieden, Mißhandlung in der Heil- und Pflegeanstalt) aufgeführt sind.

Der von dem Vertreter des K. als beleidigend beanstandete Satz Ihres zweiten Gutachtens hat nach der Ansicht des Senats lediglich den Zweck, darzulegen, wie bei K. neben der Dementia praecox eine Art von Rentenpsychose besteht, worauf diese ätiologisch zurückzuführen und wie deren Weiterentwicklung hintanzuhalten ist.

Diese Darlegungen, die Ihrer wissenschaftlichen Überzeugung entsprechen, in das Gutachten aufzunehmen, waren Sie nach Ansicht des Senats nicht nur in Ihrem eigenen gutachterlichen Interesse berechtigt, sondern als Sachverständiger der ersuchenden Behörde gegenüber und dem von Ihnen zu begutachtenden Falle gegenüber sogar verpflichtet. Bei solcher Auffassung kann die Meinung, Sie hätten den Vertreter des K. angreifen oder gar in seiner Ehre zu nahe treten wollen, ernstlich nicht auftreten.“

Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, dem ich gleichfalls die Angelegenheit unterbreitete, hat vor allem die prinzipielle Bedeutung dieser Klage gewürdigt, indem er sich mit der Austragung der Privatklagesache vor Gericht einverstanden erklärte und die evtl. Kostenregelung bereitwillig übernahm.

Weitere Ausführungen des Rechtsanwalts N. und weitere Entgegennahmen von mir glaube ich übergehen zu dürfen. Das Amtsgericht lehnte in seiner Sitzung vom 12./16. IV. 1923 die Eröffnung des Hauptverfahrens ab. Gegen die Ablehnung legte Rechtsanwalt N. Beschwerde ein. Daraufhin wurde von dem Landgericht (4. V. 1923) der angefochtene Beschuß aufgehoben und das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht eröffnet. Das Schöffengericht machte in seiner Sitzung vom 13. VII. 1923 folgenden Vergleichsvorschlag:

„Der Privatbeklagte erklärt, daß er durch die den Gegenstand der Privatklage bildende Äußerung seines Gutachtens vom 13. X. 1922 eine Kränkung des Privatklägers nicht beabsichtigt habe und daß, soweit diese Äußerung beleidigend sein sollte, er sie mit dem Ausdruck des Bedauerns zurücknehme.“

Die Kosten des Verfahrens übernimmt der Privatbeklagte.

Der Privatkläger erklärt, daß er auf den vom Gericht vorgeschlagenen Vergleich eingehe, und beantragt, für den Fall, daß der Privatbeklagte gleichfalls den Vergleichsvorschlag des Gerichts annimmt, schon jetzt das Verfahren nach Maßgabe dieses Vergleichs einzustellen.

Der Privatkläger erklärt ferner, daß er im Falle der Annahme des Vergleichs seine außergerichtlichen Kosten nicht liquidieren wolle.“

Ich lehnte diesen Vergleich, um es zu einer endgültigen Entscheidung kommen zu lassen, ab. In dem nunmehr anberaumten Termin des Schöffengerichts (12./15. X. 1923) wurde der Angeklagte auf Kosten des Privatklägers freigesprochen. Aus der Begründung führe ich an:

„Der Privatkläger fühlt sich durch diese Äußerung beleidigt. Es ist nicht zu erkennen, daß sie für ihn, persönlich und in seiner Eigenschaft als Anwalt, an sich ehrverletzend ist, jedoch steht dem Angeklagten der Schutz des § 193 StGB. zur Seite.“

Hierzu genügt es, wenn dem Angeklagten zugebilligt werden muß, daß er mindestens subjektiv der Meinung sein konnte, die beanstandete Äußerung sei zur Begutachtung des Geisteszustandes des K. erforderlich. Dies ist zu bejahen. In dem Beweisbeschuß vom 10. X. 1921 hatte das Reichsversorgungsgericht in allgemeiner

Weise vom Angeklagten ein Gutachten über den Zustand des K. erfordert. Das daraufhin erstattete Gutachten bedurfte mit Rücksicht auf inzwischen eingegangene weitere Eingaben des K. einer Ergänzung in der Richtung, ob die in den Eingaben enthaltenen Äußerungen des K. eine Änderung des ersten Gutachtens herbeizuführen geeignet seien. Der Angeklagte durfte es demgegenüber für erforderlich halten, darzulegen, wie bei K. neben dem bereits festgestellten Jugendirresein eine Art Renten neurasthenie bestehe, wodurch diese verursacht sei und wie sie gebessert werden könnte. Durch die beanstandete Äußerung wollte der Angeklagte lediglich der Meinung Ausdruck geben, der Privatkläger habe in diesem ursächlichen Zusammenhang durch seine Art der Vertretung in einem den Gesundheitszustand des K. gefährlichen Sinne eingegriffen. Ob diese Darlegung objektiv wirklich erforderlich und sachdienlich war, mag dahingestellt bleiben. Dem Angeklagten ist jedoch offenbar zu glauben, daß er sie dafür hielt, und daß er der Meinung war, beim Fehlen der beanstandeten Äußerung wäre dem Beweisbeschuß bzw. dem Ersuchen des R.V.G. nicht erschöpfend genügt. Dies genügt, um Wahrnehmung berechtigter Interessen anzunehmen.

Hier nach mußte Freisprechung von der Anklage der wörtlichen Beleidigung erfolgen, gemäß § 503 StPO. auf Kosten des Privatklägers.“

Jetzt ließ Rechtsanwalt N. am 22. X. 1923 durch einen anderen Rechtsanwalt abermals Berufung einlegen. Der letzte Termin vor dem Landgericht fand am 8. IV. 1924 statt. Ich hatte wieder wie bisher aus prinzipiellen Erwägungen vom Erscheinen vor Gericht, auch von der Vertretung durch einen Rechtsanwalt Abstand genommen, ging in einer kurzen schriftlichen Äußerung auf die Angelegenheit nicht mehr ein, sondern beschränkte mich darauf, diesmal lediglich auf den Unterschied des Tones meines Gutachtens und der Schriftsätze des Rechtsanwalts N. aufmerksam zu machen, indem ich schrieb:

„Nur möchte ich noch einmal betonen, wie das auch verschiedentlich anerkannt worden ist, daß meine vom Rechtsanwalt N. beanstandeten Äußerungen rein sachlicher Überlegung entsprangen, was nicht nur aus dem ganzen Zusammenhang, sondern zweifellos auch aus dem Tenor meines Gutachtens hervorgeht, das gerade durch diesen, wie ich nicht umhin kann zu bemerken, sich sehr wesentlich von den Schriftsätzen des Rechtsanwalts N. unterscheidet, welcher mir „gröblichsten Mißbrauch“ meiner Stellung als Sachverständiger, „beleidigende“, „haltlose“, „jeder Begründung entbehrende“ Äußerungen vorwirft, von „Provokation“, „Anwurf, der jeder Begründung entbehrt“, spricht und mein Vorgehen als „ganz unangebracht und unpassend“ bezeichnet. Während ich nach meiner sichereren Überzeugung ein rein sachliches Gutachten erstattet und an persönliche Kränkungen nicht gedacht habe, enthalten die Schriftsätze des Rechtsanwalts N. meines Erachtens persönlich kränkende Angriffe, die für mich eher die Unterlage einer Beleidigungsklage hätten abgeben können, als im umgekehrten Falle mein Gutachten für Rechtsanwalt N. und vor denen ich das ... Landgericht ... mich zu schützen bitte.“

Das Urteil lautete: „Die Berufung des Privatklägers wird auf seine Kosten verworfen.“ Aus dem Schluß der Begründung sei angeführt:

„Vergeblich erblickt der Privatkläger in dieser Äußerung des Angeklagten eine strafbare Beleidigung. Den Ausführungen des Vorderrichters kann nur beigetreten werden. Der Angeklagte war als Gutachter verpflichtet, zu dem Schriftsatz des Privatklägers Stellung zu nehmen. Es ist anerkannten Rechts, daß wie

ein Zeuge, so auch ein Sachverständiger für alles, was in den Rahmen seiner Vernehmung fällt oder von ihm als darunter fallend erachtet wird, den Schutz des § 193 StGB. für sich in Anspruch nehmen kann. Seine Bestrafung kann nur dann eintreten, wenn aus Form oder Umständen sich das Vorhandensein einer Beleidigung ergibt. Davon kann hier keine Rede sein, die Umstände scheiden überhaupt aus. Die Form der Äußerung enthält weder Übertreibungen noch unnötige Verstärkungen. Der Privatkläger hat übrigens um so weniger Veranlassung, sich über die Form beschwert zu fühlen, als er sofort, als er von dem Nachtragsgutachten Kenntnis erhielt, in seinem Schriftsatz vom 21. XI. 1922 (Bl. 73 H.A.) in der Weise zu dem Gutachten Stellung genommen hat, daß er ausführt: die Anwürfe, die in dem Gutachten enthalten seien, verraten eine geradezu unglaubliche Verkennung der Sachlage und Gehässigkeit. Mit Recht würde dem Angeklagten, wenn man seine Bemerkung als Beleidigung erachteten wollte, dann sicherlich wegen der ehrverletzenden Erwiderung des Privatklägers, die dann auch als über den Rahmen des § 193 StGB. hinausgehend erachtet werden müßte, Straffreiheit gemäß § 199 StGB. zugebilligt werden müssen. Die Kostenentscheidung regelt § 473 StPO.“

Am 16. V. 1924 hat das Urteil die Rechtskraft erlangt.

Diese Entscheidung ist bedeutungsvoll. Denn ich halte gerade bei unseren Rentenneurotikern es für besonders wichtig, der Entstehung ihrer Rentenansprüche nachzugehen und zu versuchen, ein Bild von ihnen und ihrer Umgebung zu gewinnen. Wir sehen überaus häufig (der mitgeteilte Fall K. ist in dieser Hinsicht ungemein lehrreich, da wir hier geradezu die Entwicklung eines Rentenquerulantenvor sich gehen sehen, und klinisch zudem interessant, da diese Rentenpsychose einen anscheinend defekt geheilten Schizophrenen betrifft), zumal bei von Haus aus nervös und geistig minderwertigen, besonders bei schwachsinnigen Individuen, daß nicht diese, sondern, wie ich bereits hervorgehoben habe, ihre Angehörigen die eigentlichen Rentenbewerber sind. Die Angaben, die uns von den Angehörigen und von den zu Begutachtenden gemacht werden, sind nicht als objektiv, vielfach nicht einmal als subjektiv wahr zu verwerten<sup>1)</sup>. Wir müssen daher oft genug die Frage der Glaubwürdigkeit aufwerfen. Die Möglichkeit freimütiger Äußerung auch in diesem Sinne, ohne uns Beleidigungsklagen aussetzen zu müssen, gibt uns § 193 StGB. Wir müssen auch das Recht haben, auf Schäden aufmerksam zu machen, die, wie im Falle des K. durch Rechtsanwalt N., durch falsche, wenn auch vielleicht wohlwollende Beratung und Vertretung unseren Kranken zugefügt werden können, denn solche falsche Beratung und Vertretung ist gefährlich. Wie ich das in meinem Beispiel für den beratenden Arzt ausführte, so gilt das auch für den ärztlichen Gutachter. Auch er kann gefährlich sein, wenn er sich nicht allein auf Tatsachen stützt, sondern, wie ich an anderer Stelle<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Klieneberger, Zur Frage der Simulation (Anamnesenfälschung). Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie **25**, H. 3/5.

<sup>2)</sup> Klieneberger, Zur Beurteilung der Einwirkungen des Krieges (D.B. Frage) (äußere Ursachen) auf die Dementia praecox. Arch. f. Psychiatrie u. Nervenkrankh. **70**, H. 2. — Klieneberger, Klinische Betrachtungen über die progressive

ausführte, laienhafte Vorurteile mit einem wissenschaftlichen Mantel umkleidet, unberechtigten Wünschen und Forderungen so eine scheinbare Stütze gibt und dadurch nur Mißtrauen und Unzufriedenheit schafft und nährt. Aus dem gleichen Grunde können sog. Gefälligkeitsatteste nicht scharf genug gebrandmarkt werden. In gleicher Weise wirken die oft geradezu aufhetzerischen, durch ihren Ton und Inhalt suggestiv und gefährlich wirkenden Schriftsätze mancher Winkelkonsulenten, mancher Vereinigungen, welche die Sache angeblich Geschädigter zu vertreten vorgeben, in der Tat aber auch nur Unzufriedenheit und Mißtrauen schaffen und nähren. Es ist sicher ungewöhnlich, daß ein Rechtsanwalt in einer Sache wie der des K. sich seines Mandanten so annimmt, wie es Rechtsanwalt N. getan hat; vielleicht scheint mir der Fall nur deshalb so schroff und ungewöhnlich, weil sich Rentenbewerber nur relativ selten von Rechtsanwälten vertreten lassen. Aber ich muß doch sagen, daß ich ähnliches Verhalten bei Gerichtsverhandlungen in Strafsachen öfters zu beobachten Gelegenheit hatte. Manch ein Verteidiger vertritt vor Gericht seinen Mandanten mehr wunsch- als sachgemäß. Es ist wohl jedem psychiatrischen Begutachter, der öfter vor Gericht zu tun hat, begegnet, daß der Verteidiger einen psychopathisch Minderwertigen, für den der ärztliche Gutachter höchstens eine mildere Beurteilung empfahl, zum bemitleidenswerten Geisteskranken gestempelt, offensichtliche Tatsachen verschwiegen, beschönigt oder entstellt, allgemeine, nichtssagende Behauptungen und Angaben als Tatsachen vorgebracht, keine Spitzfindigkeit gescheut hat, lediglich um seiner Partei zum Siege zu verhelfen. „Der Advokat, dem das Gutachten nicht recht gibt,“ schreibt Bleuler<sup>1)</sup>), „verdreht es absichtlich und regelmäßig.“ Mir scheint dies im Grunde wenig würdevoll: *Nicht um den Sieg einer Partei, sondern um die Sache der Gerechtigkeit sollte es gehen*, und ich verurteile ein solches Auftreten vor Gericht vor allem wieder, weil es gleichfalls schädlich ist, schädlich für den Angeklagten, wie für die für solche gefährliche Suggestion empfänglichen Zuhörer.

Ich kann auch nicht umhin, es als eigentümlich zu vermerken, daß in der Angelegenheit dieser Beleidigungsklage zunächst die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, auf Einspruch des Klägers der Beschuß umgestoßen und nunmehr ein dem Gutachter als dem Beklagten zweifellos nachteiliger Vergleichsvorschlag gemacht wird, dem auf die Ablehnung des Beklagten hin in zweifacher Instanz Freisprechung des Beklagten auf Kosten des Klägers folgt.

Es war mir übrigens eine Genugtuung, daß in dem letzten Urteil dem Privatkläger ehrverletzende Erwiderung vorgeworfen wurde. Dabei ist in dem Urteil, Paralyse, Tabes und Lues cerebrospinalis und die Beurteilung äußerer Ursachen, insbesondere des Krieges bei diesen Erkrankungen. Arch. f. Psychiatrie u. Nerven-krankh. **70**, H. 3.

<sup>1)</sup> Lehrb. d. Psychiatrie u. Neurol.

wie übrigens auch in meiner letzten diesbezüglichen Beanstandung der Schriftsätze des Rechtsanwalts N. nur ein kleiner Teil seiner recht subjektiven Äußerungen wiedergegeben.

Es wäre zweifellos besser und würdevoller, auch in Schriftsätze einen rein sachlichen Ton zu wahren.

Auf einen Punkt möchte ich zum Schlusse noch hinweisen, das ist die Frage der Haftung. Ich habe das beanstandete Gutachten in Erfüllung meiner Amtspflichten als Oberarzt der Klinik abgegeben. Das Gutachten ist von der Direktion der Klinik eingefordert und, wie ich schon bemerkte, von dem Direktor der Klinik gegengezeichnet worden. In früheren Fällen hätte der sog. Konflikt erhoben werden können. Dies ist nach neueren Bestimmungen nicht mehr zulässig. Man hätte trotzdem denken können, daß eine persönliche Klage nicht am Platze sei, wie ja auch bei Schadenersatzansprüchen, z. B. wegen fahrlässiger Körperverletzung, der Direktor der Klinik, selbst für Schäden, haftet, die von Assistenten, noch dazu in seiner Abwesenheit, verursacht werden, bzw. der Staat eintritt. Wir haben darauf aufmerksam gemacht und dem Amtsgericht geschrieben: „Falls die Klage aufrechterhalten wird, ist sie somit nicht gegen den Oberarzt der Klinik, sondern gegen die Klinik zu erheben.“ Rechtsanwalt N. hat demgegenüber erklärt, die Klinik könne er nicht verklagen, der Beschuldigte sei jedenfalls der Verfasser des Gutachtens und für den Inhalt verantwortlich. Das Gericht hat zu dieser Frage keine Stellung genommen. Warum aber auf Grund eines von einem, dem Direktor der Klinik oder Anstalt unterstellten Arzte in Erfüllung seiner Amtspflichten erstatteten Gutachtens eine Privatklage gegen diesen erhoben werden kann, während sonst bei Unglücksfällen der Direktor, die Anstalt oder der Fiskus straf- und zivilrechtlich haftbar ist, ist mir nicht recht ersichtlich. Zugleich sehe ich darin, auch in anderer Hinsicht, die Gefahr eines Präzedenzfalles. Denn ich fürchte, daß eine solche Auffassung, wie sie Rechtsanwalt N. vertrat, leicht noch weitergehenden Schlußfolgerungen Raum geben könnte. Mit dem Schein des gleichen Rechtes, mit dem ein Satz aus dem Gutachten eines Assistenten herausgegriffen und daraus Anlaß zu einer Privatbeleidigungsklage genommen wurde, könnte es dahin kommen, daß auch das ganze von einem Assistenten erstattete Gutachten angezweifelt, ja überhaupt als nicht vollwertig bestritten wird, indem entgegen dem bisher üblichen Brauch der Assistent auch in Gutachtenangelegenheiten nicht mehr als Beauftragter oder Vertreter des Direktors der Krankenanstalt oder des klinischen Institutes angesehen würde. Dadurch würde die autoritative Stellung, deren unsere Kliniken und Krankenanstalten mit Recht sich rühmen können, in hohem Maße gefährdet werden.